

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 06. März 2020

Seite 28

73. Jahrgang - Nr. 10

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am Sonntag, 15. März 2020 der Stadt Coburg

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrats der Stadt Coburg am Sonntag, 15. März 2020.

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 15.03.2020

Bekanntmachung der Einziehung der Grünflächen anlässlich der Herstellung der Fußgängerquerungshilfe im Bereich der Ortsstraße Gutenbergstraße (Teilfläche FlNr. 191/53 Gmkg. Neuses bei Coburg)

### Landkreis Coburg

Neue Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII im Landkreis Coburg ab 01.03.2020

Öffentliche Bekanntmachung der Veräußerung einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Kösfeld

### Stadt Coburg

**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters**

**am Sonntag, 15. März 2020  
der Stadt Coburg**

1.1. Die Sitzung des Wahlausschusses für die oben genannte Wahl findet statt am: **Mo., 16.03.2020, 14:00 Uhr,**

im Einwohneramt, Rosengasse 1, 2. OG, Zimmer 205.

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Da mehr als zwei gültige Wahlvorschläge für die

Oberbürgermeisterwahl vorliegen, wird die Sitzung für den Fall angesetzt, dass keine der sich bewerbenden Personen bei der Hauptwahl am 15. März 2020 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und eine Stichwahl erforderlich sein wird. Der Wahlausschuss hat insoweit unverzüglich die Namen der beiden Stichwahlteilnehmer(innen) und der auf sie entfallenen Stimmen festzustellen (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung).

Für den Fall, dass eine Stichwahl stattfindet, wird der Termin für die dann notwendige weitere Sitzung zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses der Stichwahl unter zusätzlicher Angabe von Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

1.2 Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

1.2.1 **öffentlichen Anschlag an der Amtstafel des Rathauses (Adresse: Markt 1, 96450 Coburg)**

1.2.2 auf der Internetseite der Stadt Coburg unter: <https://www.coburg.de/startseite/Verwaltung-Politik/Stadtpolitik/Wahlen-und-Abstimmungen/Kommunalwahl-2020>

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen, die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist diese Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen. Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Coburg, 04.03.2020

Willi Kuballa  
Stadtwahlleiter

**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrats der Stadt Coburg am Sonntag, 15. März 2020.**

- 1.1. Die Sitzung des Wahlausschusses für die oben genannte Wahl

findet statt am: **Di., 24.03.2020, 14.00 Uhr,**

im Einwohneramt, Rosengasse 1, 2. OG, Zimmer 205.

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

- 1.2 Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

- 1.2.1 **öffentlichen Anschlag an der Amtstafel des Rathauses (Adresse: Markt 1, 96450 Coburg)**

- 1.2.2 **auf der Internetseite der Stadt Coburg unter: <https://www.coburg.de/startseite/Verwaltung-Politik/Stadtpolitik/Wahlen-und-Abstimmungen/Kommunalwahl-2020>**

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen, die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist diese Art der Verkündung gemäß 1.2.1. und des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen. Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Coburg, 04.03.2020

Willi Kuballa  
Stadtwahlleiter

**Wahlbekanntmachung für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 15.03.2020**

1. Die Abstimmung dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.  
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

- 2.1. **Im Abstimmungsraum:**

- 2.1.1 Die Stadt Coburg ist in 49 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **23.02.2020** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

- 2.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

- 2.1.3 Wer **einen Wahlschein besitzt**, kann das Stimmrecht durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Coburg ausüben.

- 2.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

- 2.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

- 2.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

- 2.1.7 Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl des Oberbürgermeisters aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

- 2.2 **Durch Briefwahl:**

- 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Stadt Coburg beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Ämtergebäude, Steingasse 18, und im Gymnasium Albertinum, Untere Anlage 1, zusammen.
4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

#### 4.1 Wahl des Stadtrats:

- 4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Aus dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen sich bewerbenden Personen sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

#### 4.2 Wahl des Oberbürgermeisters:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

- 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist

auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Coburg, 02.03.2020

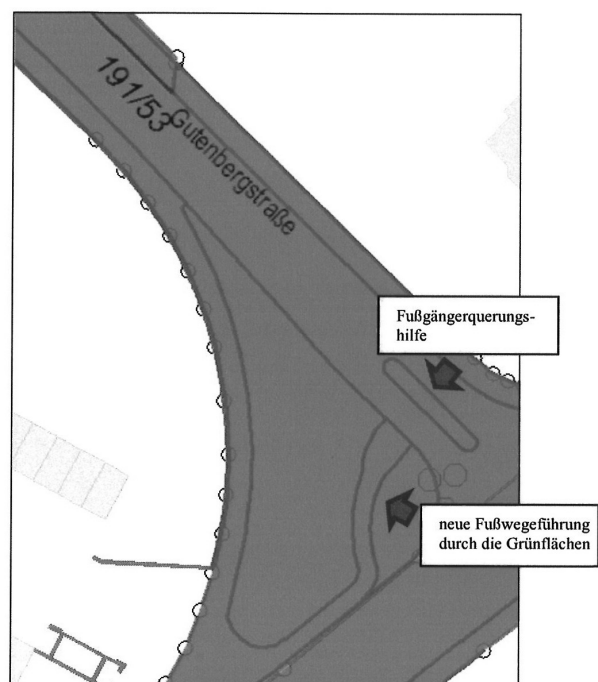
Tessmer  
Oberbürgermeister

**Stimmzettel sind in der Amtstafel des Rathauses, Markt 1, 96450 Coburg einzusehen.**

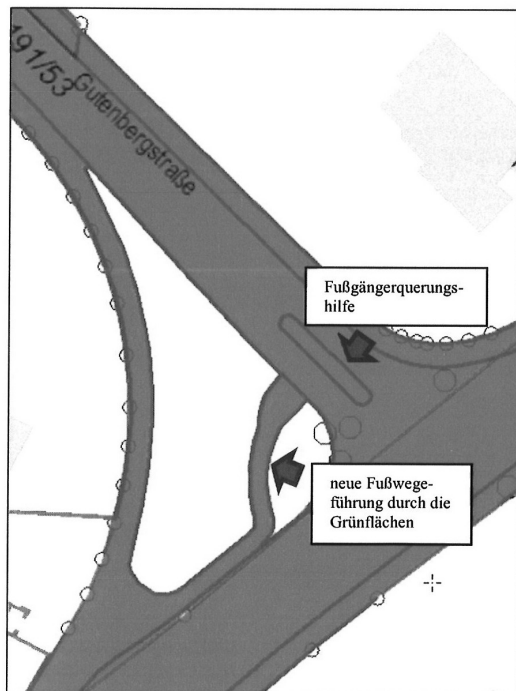
### **Bekanntmachung der Einziehung der Grünflächen anlässlich der Herstellung der Fußgängerquerungshilfe im Bereich der Ortsstraße Gutenbergstraße (Teilfläche FINr. 191/53 Gmkg. Neuses bei Coburg)**

**Einziehung der Grünflächen anlässlich der Herstellung der Fußgängerquerungshilfe im Bereich der Ortsstraße Gutenbergstraße**

Sachstand vor Widmung:



Sachstand nach Widmung:



Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 12.02.2020 die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für die Einziehung der Grünflächen im Bereich der Ortsstraße Gutenbergstraße entsprechend dem beiliegenden Lageplan gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Insofern im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden:

Mo., Di. u. Do. von 8.30 bis 15.30 Uhr  
 Mi. u. Fr. von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 06.03.2020  
 STADT COBURG

gez. Dr. Birgit Weber  
 2. Bürgermeisterin

## Landkreis Coburg

### Neue Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII im Landkreis Coburg ab 01.03.2020

Der Landkreis Coburg gewährt als Träger der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII bedürftigen Personen (Empfänger von Arbeitslosengeld II, Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) die angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die Obergrenzen für die angemessenen Kosten wurden im Laufe des Jahres 2019 durch eine umfangreiche Datenerhebung und -auswertung nach den Vorgaben des Bundessozialgerichtes von der Firma Koopmann Analytics, Hamburg, neu ermittelt. Insgesamt wurden Daten von über 3000 Mietwohnungen des Landkreises Coburg in die Untersuchung einbezogen. Zusätzlich wurde durch die Auswertung von Mietangeboten aus verschiedenen Medien nachgewiesen, dass innerhalb der ermittelten neuen Höchstgrenzen auch tatsächlich Mietwohnungen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Die Untersuchung ergab, dass die 17 Städte und Gemeinden des Landkreises in zwei sog. Vergleichsräume aufzuteilen sind, um die hierfür maßgebenden Anforderungen des Bundessozialgerichtes zu erfüllen. Ab 01.03.2020 gelten folgende Angemessenheitsgrenzen:

#### Vergleichsraum I: Bad Rodach, Dörfles-Esbach, Lautertal, Meeder, Neustadt, Rödentel

Zahl der Haushaltsmitglieder	Angemessene m <sup>2</sup>	Angemessenheitsgrenze ab 01.03.2020
1	50	288 €
2	65	389 €
3	75	424 €
4	90	506 €
5	105	573 €
je weitere	15	82 €

#### Vergleichsraum II: Ahorn, Ebersdorf, Großheirath, Grub am Forst, Itzgrund, Niederfüllbach, Seßlach, Sonnefeld, Untersiemau, Weidhausen, Weitramsdorf

Zahl der Haushaltsmitglieder	Angemessene m <sup>2</sup>	Angemessenheitsgrenze ab 01.03.2020
1	50	332 €
2	65	398 €
3	75	402 €
4	90	501 €
5	105	587 €
je weitere	15	84 €

Für Rückfragen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Fachbereich Soziale Leistungen im Landratsamt Coburg:  
**Daniel Göring**  
 Tel. 09561/ 514-2100  
 E-Mail: Daniel.Goering@lra-co.bayern.de

Jobcenter Coburg Land:  
**Gerhard Schramm**  
 Tel. 09561/ 705-280  
 E-Mail: Gerhard.Schramm@jobcenter-ge.de

## **Öffentliche Bekanntmachung der Veräußerung einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammen- legungs beteiligten von Kösfeld**

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Kösfeld veräußert folgende Grundstücksfläche der Gemarkung Kösfeld

Flst. 19 mit 1.334 qm.

Gegen den Verkauf der Grundstücksfläche, der erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen ab dem Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 218, II. OG, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt am 06.03.2020.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, den 26.02.2020  
LANDRATSAMT

Lohmann